



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Donnerstag, 17. September 2015 findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadtteiltreff, Pfitznerstr. 19 a, 85057 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Bürgerhaushalt

- Anträge
- Stadtteiltreff: Beschaffung von Sportspiegeln.
- Stadtteiltreff: Reck für Spielplatz Ungernerstraße.
- Beschaffung von Geschwindigkeitsanzeigeräten

2. Anfragen und Antworten der Verwaltung.

- Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse
- Errichtung eines Matsch- und Wasserspielplatzes
- Geh- und Radweg zwischen Richard-Wagner-/Einsteinstraße

3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

- Antrag Randsteinabsenkung Einsteinstraße
- Antrag Beschilderung Hindenburg-/Straße Am Nordbahnhof

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 15.09.2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist das Jugendheim Hundzell in der Kirchstraße

Tagesordnung

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 14.07.2015

2. Anhörung zum Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 16.6.2015 zur Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse

3. Antrag einiger Anwohner der Hans-Böckler-Str. (Teil 2)

4. Halteverbot in der Fauststr./Einmündung Caspar-Schoppe-Str.

5. Antwortschreiben der Stadt

6. Bürgerhaushalt 2016

- Geschwindigkeitsanzeigeräte
- Antrag des Haunwöhrer Sportvereins auf 2 Tore für das 3. Spielfeld
- Hundekotbeutelspender
- evtl. weitere Anträge

7. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX - Mailing-Feldkirchen

Am Mittwoch, 16.09.2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX - Mailing-Feldkirchen statt. Der Veranstaltungsort ist die Sportgaststätte des TSV Mailing-Feldkirchen, Am Himelreich 15, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 28.07.2015

3. Beschaffung von Geschwindigkeitsmessanlagen

Nachtrag zur Beschaffung der mobilen Geschwindigkeitsmessanlage in Gesamtbeschaffung mit anderen Bezirksausschüssen

4. Bericht zur geplanten Flüchtlingsunterkunft im Gewerbegebiet Nord-Ost durch Herrn Wolfgang Scheuer, Referent für Soziales, Sport und Freizeit

5. Sammlung von Themen für die Bürgerversammlung am 22.10.2015

6. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Ralf Schreiber, Hainbuchenstr. 8, 85055 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 15.09.2015 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Der Veranstaltungsort ist die Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden

2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.07.2015

3. Mitteilungen der Verwaltung

- Fahrradkonzept Audi-Kreisel (Tiefbauamt, 14.07.2015)
- Aufwertung AUDI-Ring durch Bepflanzung (Gartenamt, 21.07.2015)
- Stellplatznachweis McFit (Bauordnungsamt, 23.07.2015)
- Erschließung Baugrundstück am Audi-Kreisel (Stadtplanungsamt, 24.07.2015)
- Umbenennung der Frankenstraße (Tiefbauamt, 29.07.2015)
- Feuerwerke in Ingolstadt (Hauptamt, 20.08.2015)
- OT Am Dachsberg/Vorwaltnerstraße, Johann-Michael-Sailer-Schule mit der Verwaltung

4. Bürgerhaushalt 2016

- Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigeräten (Verkehrsmanagement, 04.08.2015)

- Tanne und Ruhebänke am Friedhof Friedrichshofen (Gartenamt, 06.08.2015)

- Gartenmöbel für St. Christoph (Jugendamt, 18.08.2015)

- Mehrzweckspielfeld Vorwaltnerstraße (Hauptamt, 26.08.2015)

5. Anträge

- Zebrastreifen an der Haltestelle „Werdenfelser Straße“

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII - Münchener Straße

Am Dienstag, 15.09.2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII - Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist die Gaststätte des TSV Unsernherrn, Kranichstraße 30, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 16.06.2015

3. Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen

4. Stellungnahme des BZA zu einem Änderungsvorschlag der Geschäftsordn. des BZA

5. Verkehrssituation „Am Pulver!“ am Zebrastreifen, Höhe Hackner

6. Bürgerhaushalt

- Bericht über laufende Objekte
- Endgültiger Beschluß Geschwindigkeitmeßgerät
- Hundkottütenspende Hennenbühlstraße und Maximilianstraße
- Nennung von Vorschlägen für 2016

7. Bürgeranliegen

8. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

Bürgerversammlung für den Stadtbereich X Süd - Zuchering

Am Donnerstag, 17.09.2015, findet um 20:00 Uhr in der Sportgaststätte SV Zuchering 1937 e. V., Am Seeweg 17 eine Bürgerversammlung für diesen Stadtbezirk statt.

Es werden folgende Themen behandelt:

1. Asyl

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Vom 27. August 2015

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

ERSTER TEIL

Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1

Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3

Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4

Stimmabgabe

- Nr. 37

Mittwoch, 9. 9. 2015

INHALT

Hauptamt

- Bezirksausschusssitzungen II, V, IX, XI, XII
- Bürgerversammlung Stadtbereich X

Rechtsamt

- Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung - EWS-)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (BGS/WAS)
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (BGS-EWS)
- Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
- Satzung über die Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (BGS/WAS)

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (BGS-EWS)

- Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

- Satzung über die Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Stadtplanungsamt

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich Corelliweg“

Stadwerke Ingolstadt

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A

§ 22 Stimmzettel

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6

Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 32 Inkrafttreten

ERSTER TEIL - Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Bürger der Stadt können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in Ingolstadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Stadt hält unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird beim Oberbürgermeister eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWG entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Oberbürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist

4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL – Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 – Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der Oberbürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Stadtrat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Stadtrat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Oberbürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

(1) Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und bestimmt die Briefabstimmungsvorstände. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen und in Klöstern kann die Stadt bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der Bürger Ingolstadts oder aus dem Kreis der Stadtbediensteten bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Jeder Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWG entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Stadtbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Bürger der Stadt Ingolstadt ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der vom Stadtrat durch Beschluss festgelegten Entschädigung bei Wahlen.

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWG entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht. Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstags ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
 2. in welcher Zeit Abstimmungsscheine beantragt werden können
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
 5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 – Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWG entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWG entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbekanntmachung übersandt.

(5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWG entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWG entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die

Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, kann der Stadtrat beschließen, dass spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid mittels öffentlicher Bekanntmachung unterrichtet werden sollen. Soweit eine Unterrichtung erfolgen soll, beschließt der Stadtrat auch über Form und Umfang der amtlichen Unterrichtung. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 – Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Stadtrat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage- jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften des Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag
 zu übergeben oder zu übersenden. Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen.
 Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Wahlzentrale unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis für alle Organe der Stadt verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 – Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Ingolstadt vom 18.06.2007 (AM Nr. 26 vom 27.06.2007) außer Kraft.

Ingolstadt, 27. August 2015

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung -EWS-)

Vom 26. August 2015

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) und § 2 Abs. 3 Buchst. b

der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr.38 vom 17.09.2008), geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014) und Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung: „Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS -)“
2. An § 1 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für die vom Grundstückseigentümer im Rahmen von § 8 Abs. 2 selbst ausgeführten Grundstücksanschlüsse.“
3. Nach § 3 Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2a eingefügt: „Fremdwasser ist durch Undichtigkeit in die Kanäle eindringendes Grundwasser, unerlaubt über fehlerhafte Anschlüsse eingeleitetes Wasser sowie einem Schmutzwasserkanal z.B. durch Schachtabdeckungen zufließendes Oberflächenwasser.“
4. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Die auf den Grundstücken errichteten Entwässerungseinrichtungen im Sinne von Abs. 4 müssen jederzeit zugänglich sein; insbesondere sind diese vom Grundstückseigentümer frei von Überdeckungen oder Bebauungen zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Eine Überbauung ist nur mit Erlaubnis der INKB zulässig.“
5. An § 9 Abs. 5 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt: „Die maßgebende Rückstauenebene wird auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festgelegt. Die maßgebende Rückstauenebene ist auf alle Anschlüsse anzuwenden, für die nach dem 01.10.2015 Entwässerungspläne vorgelegt werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der maßgebenden Rückstauenebene zugelassen werden.“
6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle)“ ersetzt durch die Worte „nach § 9 Abs. 5 Satz 2“.
7. In § 12 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
8. § 12 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Kontroll- und Messschächte.“
9. In § 12 Abs. 9 Satz 3 werden nach dem Wort „Entwässerungseinrichtung“ ein Komma und das Wort „Fremdwassereintritte“ eingefügt.
10. In § 13 Satz 1 werden die Klammer nach dem Wort „Abwasserbehandlungsanlagen“ und die Worte „z.B. auch“ sowie die Klammer nach dem Wort „Umfang“ gestrichen.
11. In § 15 Abs. 2 Nr. 11 werden bei Spiegelstrich 6 in der Auflistung der allgemeinen Parameter die bisherigen Grenzwerte des pH-Wertes „6,5 – 10“ durch die Werte „6,5-9,5“ ersetzt.
12. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung: „ nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, ausgenommen, der Brennstoff ist vollständig als schwefelarmes Heizöl nach DIN 51603-1 [26] in der jeweils geltenden Fassung eingestuft.“
13. § 15 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.
14. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Leichtflüssigkeiten“ die Worte „oder organische Stoffe“ eingefügt.
15. An § 16 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „5 Bei Einleitungen im Sinne von Satz 1 ist ein CSB/BSB5-Verhältnis von kleiner gleich 3:1 einzuhalten (Erklärung: BSB5 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen, CSB = chemischer Sauerstoffbedarf).“
16. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzers“ gestrichen.
17. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Nachteile“ folgende Definition eingefügt „(z.B. Verstopfung von Kanälen oder Grundstücksanschlüssen).“
18. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
19. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen erfolgt nach den Vorschriften des bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Ingolstadt, 26. August 2015

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 26. August 2015

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014, GVBl S.70) und Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), sowie § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 16.09.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14.05.2014), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. September

2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. September 2012 (AM Nr. 46 vom 14.11.2012) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung: „Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigungsanstalt. (Straßenreinigungs-Gebührensatzung)“
- § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der
Reinigungsstufe I 2,78 Euro/m,
Reinigungsstufe II 5,56 Euro/m,
Reinigungsstufe III 10,02 Euro/m,
Reinigungsstufe IV 20,04 Euro/m,
Reinigungsstufe V 30,06 Euro/m.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft

Ingolstadt, 26. August 2015

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (BGS/WAS)

vom 26. August 2015

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) in Verbindung mit Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. 08. 2008 (AM Nr. 38 vom 17. 09. 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung: § 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (BGS-WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung: „Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen. (BGS/WAS)“
- § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
bis 5 m³/h 3,39 Euro/Monat,
bis 12 m³/h 5,09 Euro/Monat,
bis 20 m³/h 6,78 Euro/Monat,
bis 30 m³/h 8,48 Euro/Monat;
bei größeren Zählern werden je 10 m³/h Nenndurchflussleistung 8,48 Euro/Monat berechnet.“
- § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt 1,03 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Ingolstadt, 26. August 2015

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)

Vom 26. August 2015

Aufgrund der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006 sowie § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 10.01.2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. September 2012 (AM Nr. 37 vom 19.09.2012) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung: „Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Entwässerungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim. (BGS/WAS-B)“
- § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt 1,27 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Ingolstadt, 26. August 2015

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (BGS-EWS)

vom 26. August 2015

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) sowie § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung: § 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt vom 25. Februar 2011 (AM Nr. 10 vom 09. März 2011; zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2011 (AM Nr. 36 vom 07. September 2011) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung: „Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Entwässerungseinrichtungen. (BGS/EWS)“
- § 11 Abs. 9 erhält folgende Fassung: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m² abflusswirksame Fläche 0,59 € pro Jahr.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Ingolstadt, 26. August 2015

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Vom 26. August 2015

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes –BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S.82) sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe, nachfolgend „INKB“ erheben für die Benutzung ihrer im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung beschriebenen öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtung zur Abfallentsorgung der INKB benutzt. ²Die Einrichtungen benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle von den INKB entsorgt werden.
- ¹Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und der Sperrmüllabfuhr gelten der Eigentümer und der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Einrichtung der INKB angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Bescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Verwalter des Wohnungseigentums gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- ¹Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vom Benutzer verwendeten Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrten oder nach der Zahl der Abfallsäcke. ²In der Gebühr für ein Restmüllbehältnis mit einem Fassungsvermögen von 60 l bzw. 90 l ist jeweils die Verwendung einer Bio- und einer Papiertonne bis maximal 240 l eingeschlossen, in die Gebühr für ein Restmüllbehältnis von 120 l bzw. 240 l jeweils zwei Bio- und Papiertonnen mit 240 l. ³Bei einem Restmüllbehältnis mit 1.100 l sind in der Gebühr jeweils 2.200 l an Behälterkapazität für Papier und bis zu 8 Behälter à 240 l Biomüll enthalten. ⁴Die Gebühr für Restmüllbehältnisse schließt auch die Sperrmüllbeseitigung im Rahmen des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung ein.
- Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die INKB ausgeschlossen sind (§§ 24 und 25 Abfallwirtschaftssatzung) zur Abfalldeponie und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmetern.

§ 4 Gebührenhöhe

- Die Gebühr für die wöchentlich einmalige Abfuhr von Restmüllbehältern oder die wöchentlich wechselweise erfolgende Abfuhr von Restmüll- oder Biotonne beträgt

- im Stadtgebiet mit Ausnahme der in § 15 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteile:

Restmüllbehälter	monatlich	ermäßigt monatlich
60 l	13,71 Euro	11,22 Euro
90 l	19,14 Euro	
120 l	24,56 Euro	
240 l	46,26 Euro	

- in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen:

Restmüllbehälter	monatlich	ermäßigt monatlich
60 l	10,85 Euro	8,36 Euro
90 l	16,28 Euro	
120 l	21,70 Euro	
240 l	43,40 Euro	

- die Gebühr für Restmüllbehälter 1.100 l beträgt monatlich 204,36 Euro;
- die Gebühr für eine 70 l-Tonne entspricht der Gebühr für die 60 l-Tonne;
- die Ermäßigung nach Buchst. a) und b) wird nur auf Antrag bei Grundstücken gewährt, die nur von einer Person bewohnt werden;
- bei vorübergehender Bereitstellung von Müllbehältern für Papier über das Kontingent nach Abs. 1 hinaus betragen die zusätzlichen monatlichen Gebühren:
 - für 240 l – Behälter 2,50 Euro/Monat;
 - für 1.100 l – Behälter 10,00 Euro/Monat.
- Die Gebühr für die Verwendung von Abfallsäcken zur Restmüllabfuhr beträgt
 - für jeden Abfallsack mit 100 l Aufnahmekapazität 5,00 Euro;
 - für jeden Abfallsack mit 50 l Aufnahmekapazität 2,50 Euro.
- Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt zur Bauschuttdeponie beträgt
 - unter 0,5 m³ 2,50 Euro;
 - von 0,5 m³ bis 0,99 m 5,00 Euro;
 - ab 1,00 m³ und je weiteren angefangenen m³ 20,00 Euro.
- Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen bei der Sammelstelle beträgt
 - unter 1,0 m³ gebührenfrei;
 - ab 1,0 m³ und jeden weiteren angefangenen m³ 10,00 Euro.
- Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild

- ¹Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschild, wenn der Gebührentatbestand vor dem 15. eines Monats eintritt, mit dem Beginn dieses Monats; wenn der Gebührentatbestand ab dem 15. eines Monats eintritt, mit dem Beginn des auf den Eintritt folgenden Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Gebührenmaßstab (§ 4 Abs. 1 Satz 1) ändert.
- Die Gebührenschild entsteht gleichzeitig mit der Abgabe von Abfallsäcken an den Benutzer.
- Bei Anlieferung zur Abfallbeseitigungseinrichtung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.
- Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit der Übernahme der Abfälle durch die INKB.
- ¹Tritt im Falle des Absatzes 1 ein Wechsel in der Person des Gebührenschildners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. ²Ein Wechsel in der Person des Gebührenschildners ist den INKB oder den von ihr Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild

- ¹Die Gebühr für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen (§ 5 Abs. 1) ist mit je einem zwölftel des Jahresbetrages am 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.10. und 31.12. fällig. ²Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder zu Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- In den Fällen des § 5 Abs. 3 bis 4 wird die Gebühr sofort fällig.
- ¹In den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 ist die Gebühr in bar zu entrichten. ²Bei zum Abfalltransport zugelassenen Betrieben kann eine andere Zahlungsweise zugelassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Ingolstadt – Abfallgebührensatzung – vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2011, AM Nr. 36 vom 07.09.2011, ber. AM Nr. 37 vom 14.09.2011) außer Kraft.

Ingolstadt, 26. August 2015

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 26. August 2015

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286); Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom

22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), sowie § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Ingolstadt (Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, folgende

**Satzung:
§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung: „Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)“
2. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 werden der Punkt gestrichen und folgender neuer Halbsatz 2 sowie folgender neuer Satz 3 angefügt: „; die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.“
3. § 16 Abs. 2 Buchst. b) Nr. 1. wird gestrichen, die bisherigen Nr. 2. bis 4. werden zu den Nr. 1. bis 3.. Nach § 16 Abs. 2 Buchst. b) Nr. 4 wird ein Punkt angefügt. Der bisherige 3. Halbsatz wird Satz 2. Danach wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Die Restbestände von vorhandenen Müllgroßbehältern mit 90 l Füllraum dürfen weiter verwendet werden.“
4. In § 18 Abs. 2 werden nach den Worten „am Abfuhrtag“ die Worte „fest verschlossen“ eingefügt.
5. In § 21 Abs. 2 werden nach den Worten „am Abfuhrtag“ die Worte „ab 06.30 Uhr“ eingefügt.
6. An § 21 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „§ 15 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Ingolstadt, 26. August 2015

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

**Bebauungs- und Grünordnungsplan
Nr. 114 Ä VI „Südlich Corelliweg“**

Der Stadtrat hat am 30.07.2015 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 Ä VI „Südlich Corelliweg“ mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz bzw. teilweise (*) die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Ingolstadt: 2701/2*, 2702.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB:

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche unter 20.000 qm) erfüllt ist, wird das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entfällt dabei die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Von der Möglichkeit auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange zu verzichten wurde abgesehen. Die frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 30.03.2015 – 30.04.2015 statt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.09.2015 – 19.10.2015 auf Zimmer 111 des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit

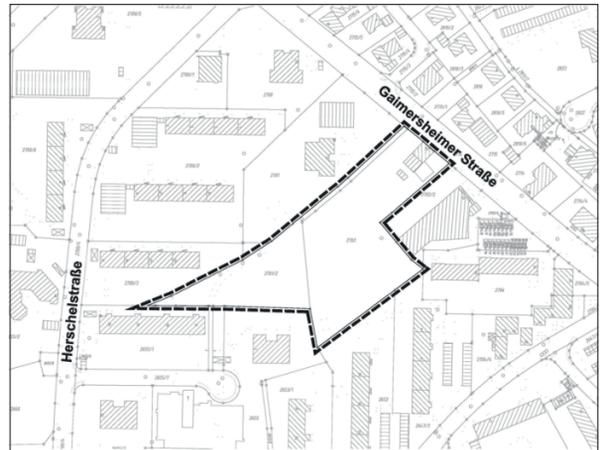
öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de / Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben-in-Ingolstadt/Planen-und-Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es können alle bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 Ä VI „Südlich Corelliweg“

**Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Neubau Sportbad Ingolstadt
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

Kurzbekanntmachung

a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt
Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139

e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße

f) Leistungsumfang S-114 Malerarbeiten

i) Dauer des Auftrages: **Beginn: 16.11.2015**

Ende: 08.04.2016

l,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **35,00 Euro**

Banküberweisung

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH

Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München
IBAN: DE60700202700665814530
BIC-Code: HYVEDEMMXXX

Verwendungszweck: „G1548
„Neubau Sportbad Ingolstadt“ „LV S-114“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 30.09.2015**

q) Angebotseröffnung: **06.10.2015, 11.00 Uhr**

v) Bindefrist: **20.11.2015**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern
VOB Stelle
80534 München

Ingolstadt, den 01.09.15

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH

**Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Neubau Sportbad Ingolstadt
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

Kurzbekanntmachung

a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt
Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139

e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße

f) Leistungsumfang S-113 Tischlerarbeiten

i) Dauer des Auftrages: **Beginn: 14.12.2015**

Ende: 05.02.2016

l,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes: **35,00 Euro**

Banküberweisung

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH

Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München
IBAN: DE60700202700665814530

BIC-Code: HYVEDEMMXXX
Verwendungszweck: „G1548“
„Neubau Sportbad Ingolstadt“ „LV S-113“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 30.09.2015**

q) Angebotseröffnung: 06.10.2015, 10.00 Uhr

v) Bindefrist: **20.11.2015**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern
VOB Stelle
80534 München

Ingolstadt, den 01.09.15

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH